

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

A 141/2013 (DBK)

Auftrag Fraktion SVP: Kopftuchverbot an Schulen (27.08.2013)

Die Regierung wird beauftragt, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen um das Tragen eines Kopftuches an Solothurner Schulen zu verbieten.

Begründung (27.08.2013): schriftlich.

Wir leben in einer multikulturellen Gesellschaft und so werden auch die Kleidung und deren Symbolik zum Thema. Im Fokus steht das Kopftuch an öffentlichen Schulen im Kanton Solothurn. Das Bundesgericht hat mit dem Urteil vom Juli 2013 das Kopftuchverbot an der thurgauischen Schulgemeinde Bürglen mit einer fragwürdigen Begründung wieder aufgehoben. Das gleiche Bundesgericht hat aus Gründen der „religiösen Neutralität“ in einer Tessiner Gemeinde die Entfernung von Kruzifixen aus den Schulzimmern angeordnet. Nun verlangt das Bundesgericht die Duldung angeblich religiös motivierter Kopftücher in Schulzimmern. Unter „religiöser Neutralität“ versteht das Bundesgericht offensichtlich die Diskriminierung echt christlicher Symbole, während islamische Import-Symbole, deren religiöse Bedeutung mehr als umstritten ist, in Schulzimmern zu dulden seien.

Die Widersprüchlichkeit im Kopftuch-Bundesgerichtsurteil ist umso stossender, als dass namhafte Vertreter und insbesondere mutige Vertreterinnen des Islam dem Kopftuch jegliche religiöse Bedeutung und Symbolik absprechen. Das Kopftuch sei, von fundamentalistischen Islamisten gefordert, vielmehr ein Symbol gesellschaftlicher Unterdrückung der Frau.

Die Unsicherheit bei Behörden und in der Politik ist gross. Von der Politik wird eine Antwort auf diese Frage erwartet. Kopftuch an Schulen: ja oder nein.

Schon jetzt können Schulen Kleidervorschriften erheben und das Tragen von Kopfbedeckungen grundsätzlich verbieten. Das Kopftuch gehört dazu. Erstens, weil es die Integration erschwert, zweitens, dem Gleichheitsgedanken zwischen Mädchen und Knaben widerspricht, und drittens für Kopftuchträgerinnen durch ihren familiären Hintergrund auch andere verbindliche Unterrichtseinheiten wie Schwimmunterricht oder der Besuch von Klassenlagern zum Problem werden.

Die Kleidung gehört zum individuellen Ausdruck einer Person und fällt daher grundsätzlich unter den Schutz der persönlichen Freiheit. Da schwer beurteilt werden kann, ob ein Mädchen freiwillig ein Kopftuch trägt oder nicht, stehen zwei individuelle Rechte einander gegenüber: dasjenige der Familie und dasjenige des Mädchens. Ein Kopftuchverbot an der Schule löst das Dilemma, schafft Klarheit und enthebt die Schule, Familie und Schülerin von unnötigen Auseinandersetzungen.

Unterschriften: 1. Beat Blaser, 2. Silvio Jeker, 3. Christian Imark, Beat Künzli, Roberto Conti, Thomas Eberhard, Tobias Fischer, Albert Studer, Hansjörg Stoll, Hugo Schumacher, Claudia Fluri, Rolf Sommer, Markus Dietschi, Walter Gurtner, Johannes Brons, Colette Adam, Christian Werner, Leonz Walker, Fritz Lehmann, Manfred Küng, Martin Flury (21)